



Landesamt für Denkmalpflege Hessen • Schloß Biebrich • 65203 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Vie/Kk

Herrn  
Gerhold Reitmeier  
Brüder-Grimm-Straße 43 A  
  
34131 Kassel

Bearbeiter/in: Lt.RD: Jan N. Viebrock  
Durchwahl: (0611) 6906 -110  
Fax: (0611) 6906 -116  
Sekretariat (0611) 6906 -101  
e-mail: j.viebrock@Denkmalpflege-Hessen.de  
Datum 08.07.2003

**Kulturdenkmal in Kassel, Brüder-Grimm-Straße 43A  
Ihr Antrag auf Übernahme gegen Entschädigung gemäß § 26 Hess. Denkmalschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Reitmeier,

Ihr Antrag auf Übernahme des Kulturdenkmals nach § 26 des HDSchG ist mir von der UDSchB der Stadt Kassel zuständigkeitshalber vorgelegt worden. Durch dringende anderweitige Verpflichtungen ist der Unterzeichnung jetzt erst dazu gekommen, die Bearbeitung des Falles aufzunehmen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihr Übernahmeantrag zum jetzigen Zeitpunkt unbegründet ist. Gegen die Versagung des Abrisses o.a. Anwesens haben Sie Widerspruch eingelegt. Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ist der Widerspruch zurückgewiesen worden durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 17. März 2003.

Ich gehe davon aus, dass Sie gegen diesen Widerspruchsbescheid Verpflichtungsklage erhoben haben. Diesen Rechtsstreit führen Sie mit dem Ziel, eine Abbruchgenehmigung für die Hofanlage zu erhalten. Ich gehe weiter davon aus, dass Sie sich insbesondere auf die Unzumutbarkeit der Erhaltung und ein überwiegendes Abbruchinteresse des privaten Eigentümers berufen. Eine solche verwaltungsgerichtliche Entscheidung hat natürlich gegenüber einem Übernahmeverlangen nach § 26 Vorrang. Sollte das Verwaltungsgericht feststellen, dass Ihre Argumente zutreffend sind, wird es ein positives Urteil zu Ihren Gunsten erlassen. Dann hat sich das Übernahmeverlangen als überflüssig erwiesen. Es kann aber auch sein, dass das Verwaltungsgericht der Auffassung ist, dass das öffentliche Erhaltungsinteresse an der Hofanlage überwiegt, und damit Ihre Klage zurückweisen. Damit kann die Einschätzung des Gerichtes verbunden sein, dass die Erhaltung des Objektes Sie als Eigentümer nicht unzumutbar belastet. Diese Aussage hat dann für unsere Entscheidung nach § 26 DSchG eine Präjudizwirkung. Wir werden dann davon ausgehen, dass hier unzumutbare Belastungen des Eigentümers nicht gegeben sind. Die Unzumutbarkeit ist jedoch Tatbestandsmerkmal im Übernahmeverlangen nach § 26, so dass dieser Anspruch ausgeschlossen werden kann.



Ich gehe davon aus, dass die Stadt Kassel mich vom Fortgang des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Kassel in Kenntnis halten wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

J.Viebrock